

Satzung

der Stadt Wittlich über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.07.2015 *)



Inhalt

I.	Allgemeines	2
§ 1	Grundsatz	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
II.	Reinigung durch die Anlieger	3
§ 3	Reinigungspflicht der Anlieger	3
§ 4	Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht.....	3
§ 5	Reinigungspflichtige Fläche	3
§ 6	Säubern der Gehwege	4
§ 7	Räum- und Streudienst auf den Gehwegen	4
III.	Städtische Straßenreinigung.....	5
§ 8	Räumlicher Umfang der städtischen Straßenreinigung	5
§ 9	Sachlicher Umfang der städtischen Straßenreinigung.....	5
§ 10	Reinigungsgruppen.....	6
IV.	Straßenreinigungsgebühren	7
§ 11	Gebührenpflicht	7
§ 12	Gebührenfähige Kosten	7
§ 13	Gebührengegenstand	7
§ 14	Bemessungsgrundlage	7
§ 15	Gebührenhöhe.....	7
§ 16	Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	7
§ 17	Gebührenpflichtige	8
§ 18	Zahlung der Gebühren.....	8
§ 19	Konkurrenzen	9
§ 20	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	9
V.	Sonstige allgemeine Vorschriften	9
§ 21	Geldbuße und Zwangsmittel	9
§ 22	Inkrafttreten.....	9
VI.	Anlage	10

Der Stadtrat hat am 16.07.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Wittlich gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind zu reinigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege und das Straßenbegleitgrün.

(2) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) **Gehwege** im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

(4) Als **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(5) Als **angrenzend** gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(6) Ein Grundstück gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat (**Hinterliegergrundstück**).

II. Reinigung durch die Anlieger

§ 3 Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Stadt obliegt, wird in dem in §§ 4 und 5 genannten Umfang den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Gehwegflächen verlangen.

(3) Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst:

1. das Säubern der Gehwege,
2. Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen,
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Reinigungspflichtige Fläche

(1) Die Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 erstreckt sich bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) von der Grundstücksgrenze bis zur Begrenzung des Gehweges zur Straße bzw. bis zur Mitte der zwischen den Grundstücken verlaufenden Fußwegeverbindungen. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt. Die seitliche Grenze der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie, so umfasst die Reinigungspflicht die Gehwegfläche, die sich unter Berücksichtigung der mittleren Grundstücksbreite an der der Straße zugewandten Seite ergibt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Gehwegfläche umschrieben wie in Absatz 1 Satz 2.

(3) . Nach den Absätzen 1 bis 2 nicht aufteilbare Flächen der Gehwege an Kreuzungen oder Einmündungen – auch von Fußwegen - fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke.

(4) Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt für den Winterdienst als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5) Straßen, die dem Fußgänger- und dem Fahrverkehr dienen und bei denen Fahrbahn und Gehweg nicht besonders getrennt sind wie z.B. Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, gelten als Straßen mit Gehwegen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Säubern der Gehwege

(1) Das Säubern der Gehwege umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe oder Gräben ist unzulässig. Grundsätzlich darf der Kehricht auch nicht in den Rinnenlauf der Straße gefegt werden, es sei denn, der Kehricht kann durch die Straßenkehrmaschine spätestens am folgenden Tag aufgenommen werden. Die Stadt gibt die Zeiteinteilung der maschinellen Straßenreinigung bekannt

(3) Bei wassergebundenen Wegdecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Gehwege sind grundsätzlich einmal in der Woche vor der maschinellen Reinigung zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Stadt kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7 Räum- und Streudienst auf den Gehwegen

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind bei Tauwetter die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege bei Glätte. Die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu bestreuen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen (z.B. Sand, Sägemehl, Asche, Splitt, Lava-Granulat, Streusalz) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von auftauenden Stoffen (Streusalz u.a.) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Streumittelrückstände sind nach dem Auftauen unverzüglich zu beseitigen

(5) Die vom Schnee geräumten bzw. bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende bzw. Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen. § 5 Abs. 3 Satz 1 ist insbesondere im Winterdienst zu beachten.

(6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der oben genannten allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht.

(7) Zusätzliche Maßnahmen der Stadt zur Beseitigung von Schnee, Eis oder Glätte entbinden den Anlieger nicht von der Räum- und Streupflicht nach dieser Satzung. Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt wird durch solche zusätzlichen Maßnahmen zur Schnee- oder Eisbeseitigung oder Streumaßnahmen nicht begründet.

III. Städtische Straßenreinigung

§ 8 Räumlicher Umfang der städtischen Straßenreinigung

(1) Die Stadt Wittlich (städtische Straßenreinigung) erfüllt die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG obliegende Straßenreinigungspflicht, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 dieser Satzung den Eigentümern und Besitzern der an die Straße angrenzenden Grundstücke gemäß § 17 Abs. 3 Satz 7 LStrG übertragen ist.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang oder Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden.

(3) Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 LStrG.

§ 9 Sachlicher Umfang der städtischen Straßenreinigung

Die städtische Straßenreinigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. das Säubern der Straßen,
2. die Schneeräumung auf den Straßen,
3. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

§ 10 Reinigungsgruppen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in sechs Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus dem besonderen Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Die städtische Straßenreinigung übernimmt die Reinigung der Fahrbahnen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in dieses Verzeichnis.

In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:

Reinigungsgruppe	Straßentyp	Anzahl der Reinigungen pro Woche	Faktor nach § 15
I	Anliegerstraßen	einmal	1
II	Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und sonstige Durchgangsstraßen	einmal	1
III	Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und sonstige Durchgangsstraßen	zweimal	2
IV	Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und sonstige Durchgangsstraßen	dreimal	3
V	Fußgängerzonen und ähnlich ausgebaute Straßen, die keinen Bürgersteig haben	einmal	1
VI	Fußgängerzonen und ähnlich ausgebaute Straßen, die keinen Bürgersteig haben	dreimal	3

Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Reinigungen durchführen.

(2) In den im Straßenverzeichnis in den Reinigungsgruppen V und VI aufgeführten Straßen (Fußgängerzonen und ähnlich ausgebauten Straßen) wird die gesamte Fläche durch die städtische Straßenreinigung maschinell gereinigt. Es werden jedoch nicht übernommen

1. das Säubern über die maschinelle Reinigung hinaus (z.B. Entfernen von Unkraut),
2. Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen (siehe § 5 Abs. 5),
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

IV. Straßenreinigungsgebühren

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die städtische Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Gebühren dienen zur Deckung der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung abzüglich eines Gemeindeanteils von 25 % der Kosten.
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 12 Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von einer Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen, die durch die Stadt gereinigt wird.

§ 14 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe.
- (2) Als Straßenlänge gilt die Grundstücksbreite, diese wird an der Seite des Grundstücks ermittelt, an der sich der Hauptzugang befindet.
- (3) Ist das Grundstück von der gemäß Abs. 2 maßgeblichen Seite unterschiedlich breit, so wird bei der Gebührenberechnung die mittlere Grundstücksbreite zugrunde gelegt.
- (4) Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich aus einer Grundgebühr je lfdm. zu reinigende Straßenlänge nach § 14, vervielfältigt mit dem für die Reinigungsgruppe geltenden Faktor (siehe § 10).
- (2) Die Grundgebühr wird für jedes Rechnungsjahr in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 16 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit Anfang des Monats, in dem die erstmalige öffentliche Straßenreinigung erfolgt und besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke. Bei Grundstücken, für die die Gebührenpflicht wegfällt, bleiben angebrochene Monate bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder durch eine Baustelle länger als zwei Monate völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Beginn des Bemessungszeitraums.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zu Beginn des Bemessungszeitraumes (§ 18 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 8 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge nach § 14 werden voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 18 Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Straßenreinigungsgebühren, die mit den übrigen Grundbesitzabgaben den Betrag von 15,00 EUR nicht übersteigen, werden am 15. August mit dem Gesamtbetrag fällig; Straßenreinigungsgebühren, die mit den übrigen Grundbesitzabgaben den Betrag von 30,00 EUR nicht übersteigen, werden am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

(6) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von den Abs. 2, 3 und 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Das gleiche gilt für jede spätere Änderung der Zahlungsweise.

(7) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Gebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen

Rechtswirkungen, wie bei einem am gleichen Tag zugegangenen schriftlichen Gebührenbescheid ein.

(8) Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühren zu entrichten.

(9) Als Grundbesitzabgaben im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere die Grundsteuern A und B, die Gebühren für die Straßenreinigung sowie der Landwirtschaftskammerbeitrag.

§ 19 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 20 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten das Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die im § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung.

V. Sonstige allgemeine Vorschriften

§ 21 Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 6 und 7 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 8. Januar 1996, zuletzt geändert am 23. März 2007, außer Kraft.

Wittlich, den 20.07.2015

Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch

Bürgermeister

VI. Anlage

zu § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadt Wittlich über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom

Reinigungsgruppe I Faktor 1

Reinigung einmal wöchentlich
(Anliegerstraßen)

Straße

Akazienstraße
Allensteiner Straße
Alte Chaussee
Alte Garnison
Alte Holzindustrie
Alte Poststraße
Altricher Weg
Am Bahndamm
Am Bürgerweg
Am Felsenwehr
Am Jahnplatz
Am kleinen Rotenberg
Am Kolpinghaus
Am Rotenberg
Am Stadtpark
Am Sterenbach
Am Wiesenhang
An der Neuwiese
Andreasstraße
Anne-Frank-Straße
Anton-Barz-Straße
Arnold-Janssen-Straße
Auf dem Büschelchen
Auf dem Gehicht
Auf dem Häselberg
Auf dem Hügel
Auf dem Weisrink
Auf den Steinen
Auf'm Geifen
Bartholomäusstraße
Baumgartenstraße
Belzengraben
Bergweg
Binsenweg
Blaue Jäger
Blumenweg
Bölinger Flur
Bornewasserweg

Bornweg
Boxtelstraße
Brahmsstraße
Brautweg
Breslauer Straße
Brunnenstraße
Brunoystraße
Buchenstraße
Bumagastraße
Carl-Orff-Straße
Cusanusstraße
Danziger Straße
Dauner Straße
Dorfer Weg
Dr.-Oetker-Straße
Edisonstraße
Eichendorffstraße
Erlenweg
Ermannstraße
Eschenweg
Fallerweg
Felsenstraße
Flugplatzstraße
Flußbacher Weg
Förbeltstraße
Französische Straße
Fürstelstraße
Gartenweg
Geschwister-Scholl-Straße
Ginsterweg
Gleiwitzer Straße
Goethestraße
Gottlieb-Daimler-Straße
Grabenstraße
Gutenbergstraße
Hahnerweg
Händelstraße
Haselnussweg
Hasenmühlenweg
Hatzdorfer Straße
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Hochstraße
Hoffwies
Hofstraße
Hölderlinstraße
Holunderweg
Im Bilgergarten

Im Brühl
Im Bungert
Im Flürchen
Im Gartenfeld
Im Giehren
Im Grau
Im Haag
Im Hedchen
Im Hofflürchen
Im Kirchgarten
Im Morgen
Im Schmitzberg
Im Sommergarten
Im Trichterfeld
In der Au
In der Huf
In der Schlimt
In der Spitz
Justus-von-Liebig-Straße
Kasernenstraße
Kastanienstraße
Kegelbahnstraße
Kiefernweg
Kleppergasse
Klosterstraße
Köhlerstraße
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Kondelstraße
Kurfürstenplatz (Zufahrt zum Fürstenhof)
Lärchenweg
Lieserstraße
Lilienthalstraße
Lindenstraße
Manderscheider Straße
Margot-Kaufmann-Straße
Marienstraße
Matthias-Josef-Mehs-Straße
Maximilian-Kolbe-Straße
Max-Planck-Straße
Mittlere Kordel
Mozartstraße
Neuerburger Weg
Nikolausstraße
Obere Kordel
Oberer Sehlemet
Otto-Hahn-Straße
Paulusstraße

Petrusstraße
Promenadenweg
Pützstraße
Quetschenberg
Richard-Wagner-Straße
Ringstraße
Röntgenstraße
Schaffweg
Schillerstraße
Schlossplatz
Schmiedestraße
Schneidering
Schubertstraße
Schulstraße
Sporgraben-Siedlung
St.-Bernhard-Straße
Steinsweg
Sternbergstraße
Stettiner Straße
St.-Georg-Straße
St.-Martin-Straße
St.-Rochus-Siedlung
Talweg
Tannenstraße
Theodor-Storm-Straße
Tiergartenstraße
Uhlandstraße
Untere Kordel
Unterer Sehlemet
Unterm Afferberg
Unterm breiten Weg
Unterm Gänsberg
Valentinastraße
Wahlholzer Straße
Wallstraße
Weißdornweg
Weißer Weg
Wengerohrer Weg
Werkstraße
Wichernsiedlung
Wiesenborn
Wilhelm-Busch-Straße
Wittlicher Straße
Zum Altenberg
Zum Bürgerwehr
Zum Gänswieschen
Zum Mesenberg
Zum Rachtiger Wald

Zum Rollkopf
Zum Steilert
Zum Wenigenberg
Zum Wingert
Zum Wingert, Seitenweg
Zum Wittlicher Pfädchen
Zur Acht
Zur Brückenmühle
Zur Höchst
Zur Lay
Zur Philippsburg
Zur Polizeischule
Zur schwarzen Brücke
Zur Schweiz
Zur Weilersiedlung
Zur Ziegelei
Zweibächenweg (rechte Seite ab B 50)

Reinigungsgruppe II:

Faktor 1

Reinigung einmal wöchentlich

(Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und sonstige Durchgangsstraßen)

Straße

Ahornstraße
Alberostraße
Alftalstraße
Bahnhofstraße
Beethovenstraße
Belinger Straße
Bergweilerweg
Berlinger Straße
Bernkasteler Straße
Birkenstraße
Bombogener Straße
Eichenstraße
Eifelstraße
Friedrichstraße
Gerberstraße (Südtangente)
Grünwaldstraße
Himmeroder Straße (Ecke Feldstraße bis Ende)
Kalkturmstraße
Klausener Weg
Koblenzer Straße
Kurfürstenstraße
Maximinstraße
Pleiner Weg

Raiffeisenstraße
Römerstraße
Rommelsbachstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Schloßstraße (von Haus Nr. 18 bis Ende)
Sporgraben
Trierer Landstraße
Trierer Straße (Gasthaus Schneck bis Lieserbrücke)
Verbindungsstraße Schloßstraße - Kurfürstenstraße
Vitelliusstraße

Reinigungsgruppe III:	Faktor 2
Reinigung zweimal wöchentlich (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und sonstige Durchgangsstraßen)	

Straße

Feldstraße

Reinigungsgruppe IV:	Faktor 3
Reinigung dreimal wöchentlich (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und sonstige Durchgangsstraßen)	

Straße

Burgstraße von Friedrichstraße bis Türmchen
Himmeroder Straße (Ecke Feldstraße bis Marktplatz)
Karrstraße
Schloßberg
Schloßstraße von Schloßberg bis Haus Nr. 18

Reinigungsgruppe V:	Faktor 1
Reinigung wöchentlich einmal (Fußgängerzonen und ähnlich ausgebaute Straßen, die keinen Bürgersteig haben)	

Straße

Altneugasse
Böhmerstraße
Im Klostergarten
Oberstraße mit Nebenwegen

Reinigungsgruppe VI:**Faktor 3**

Reinigung wöchentlich dreimal

(Fußgängerzonen und ähnlich ausgebaute Straßen, die keinen Bürgersteig haben)

Straße

Bachstraße

Burgstraße von Marktplatz bis Türmchen

Kirchstraße

Marktplatz

Neustraße

Ottensteinplatz

Pariser Platz/Trierer Straße bis Gasthaus Schneck

Platz an der Lieser

Schlossstraße (Burgstraße bis Schlossberg)

Trierer Straße (Marktplatz bis Pariser Platz)

***) Änderungen**

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum der Änderung	Datum des Inkrafttretens
Anlage Reinigungszone I	ergänzt	1. Änderungssatzung	29.03.2019	06.04.2019